



# **Aktionsplan gegen Sucht Nordrhein-Westfalen**

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen 2023

# Kurz und knapp im Überblick

## Gegenstand der Förderung

- Projekte und Maßnahmen, die mit dazu beitragen, die mit dem Aktionsplan gegen Sucht NRW verfolgten Ziele zu erreichen

## Förderkriterien

- Berücksichtigung des fachlich-inhaltlichen Rahmens des Aktionsplans
- untenstehende Anforderungen

## Antragsberechtigt

- Kommunen (Gesundheitsämter) sowie Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Suchthilfe in Nordrhein-Westfalen

## Förderzeitraum

- Frühestens ab dem 01. September 2023
- Dauer von maximal 24 Monaten, in Ausnahmefällen für 36 Monate

## Einreichung des Projektantrags

- Ausschließlich anhand des Antragsformulars
- per Email an [kontakt@suchtkooperation.nrw](mailto:kontakt@suchtkooperation.nrw)

## Abgabefrist

- 30. April 2023

## Information und Klärung von Fragen bzgl. der Antragsstellung

- Alle Info unter [www.suchtkooperation.nrw/aktionsplan-gegen-sucht-nrw](http://www.suchtkooperation.nrw/aktionsplan-gegen-sucht-nrw)
- Online-Informationsveranstaltung am 16. März 2023
- Termine zur Klärung von Fragen bei der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW
- Anmeldung per E-Mail an [kontakt@suchtkooperation.nrw](mailto:kontakt@suchtkooperation.nrw)

## Gegenstand der Förderung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen, die mit dazu beitragen sollen, die mit dem [Aktionsplan gegen Sucht NRW](#) verfolgten Ziele zu erreichen.

Die aktuellen Herausforderungen der Suchthilfe sind vielfältig. Der Aufruf zur Projekteinreichung möchte daher an den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen anknüpfen. Je nach regionalem Bedarf können hier die Schwerpunkte auf sich verändernden Bedingungen der Zielgruppen, bei den Zugängen zu den Hilfe- und Präventionsangeboten oder auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote selber liegen. Vielleicht gilt es neue Netzwerke, verlässliche Kooperationsstrukturen oder kreisübergreifende Absprachen zu entwickeln, um die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Suchterkrankungen weiterzuentwickeln.

Projektvorhaben, die zur Ausschreibung 2020 zum „Auf- und Ausbau von vernetzter Suchthilfe NRW“ vorbereitet wurden, aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie jedoch nicht eingereicht wurden, können auch bei dieser allgemein gehaltenen Ausschreibung eingereicht werden.

Voraussetzung für die Förderung ist neben der Erfüllung des im Aktionsplan festgeschriebenen fachlich-inhaltlichen Rahmens die Beachtung der nachfolgenden Anforderungen.

Bereits erprobte Maßnahmen können dann Teil der Förderung sein, sofern diese mit einer Innovation sowie mit konkreter Perspektive der Verstetigung, z. B. im Rahmen der Regelversorgung nach Projektabschluss, verbunden sind.

Die Ergebnisse der modellhaften Maßnahmen sollen anderen Kommunen und Einrichtungen auf örtlicher Ebene als Orientierung zur Fortentwicklung der Präventions- und Hilfeangebote dienen.

# Antragsverfahren

## **Antragsberechtigung und Finanzen**

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gesundheitsämter) sowie Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Suchthilfe in Nordrhein-Westfalen. In die Antragstellung sind alle thematisch berührten Akteure einzubinden. Förderfähig sind über die gesamte Projektlaufzeit Personal- und Sachkosten. Es wird empfohlen, einen Anteil der Fördersumme für eine externe Begleitung und Beratung der Netzwerkentwicklung einzuplanen.

Die Kooperation verschiedener Kommunen und Träger der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist im Sinne der Förderung und zur Vermeidung von Parallelstrukturen erwünscht.

## **Inhaltliche und formale Vorgaben**

Zur Skizzierung der Projektidee ist ausschließlich das zur Verfügung stehende Antragsformular zu verwenden. Das Formular beinhaltet u.a. folgende Aspekte:

- 1) Angaben zur Projektträgerschaft
- 2) Projektbeschreibung
- 3) Beschreibung mindestens folgender Punkte:
  - a) Lokaler Handlungsbedarf und Einbindung des Vorhabens in die lokalen Strukturen / kommunale Suchthilfeplanung
  - b) Ziele und Teilziele des Projekts (Indikatoren zur Messbarkeit)
  - c) Berücksichtigung und Darstellung geschlechtsspezifischer bzw. gendergerechter und kulturspezifischer Aspekte
  - d) Herleitung der Partizipation der Zielgruppen
  - e) Dokumentation der Ergebnisse (ggf. Evaluationsbeschreibung)
- 4) Nachhaltigkeit, Implementierung und Verbreitung der Ergebnisse
- 5) Zeitlicher Ablaufplan
- 6) Finanzierungsplan (nach Kalenderjahren, aufgeteilt in Personal- und Sachkosten sowie Eigenanteil)
- 7) Schriftliche Interessensbekundung der Kommune (Gesundheitsamt) ist zwingend erforderlich.

Das ausgefüllte Antragsformular soll zehn Seiten nicht überschreiten.

## **Zielgruppen**

Neben den im Aktionsplan gegen Sucht NRW berücksichtigten Zielgruppen sollen die Förderungen schwerpunktmäßig schwer erreichbare Zielgruppen oder Zielgruppen mit besonderem Hilfebedarf in den Blick nehmen (z. B. Menschen mit psychiatrischen Mehrfachdiagnosen, schwerstabhängige Menschen, ältere oder junge Suchtkranke, suchtblastete Familiensysteme usw.).

Als ein Maßstab für die Verbesserung des Zugangs bzw. der Übergänge ist die Perspektive der Nutzenden zu beachten.

## **Datenerhebung und -evaluation**

Die Zielerreichung und die sich daraus ergebenden Veränderungen sind zu erheben und im Rahmen der Zwischen- und Abschlussberichte des Projekts darzustellen. Eine Beteiligung an der landesweiten Datenerhebung auf Basis des Deutschen Kerndatensatzes und den NRW-spezifischen Ergänzungen ist im Projektzeitraum vorzusehen.

## **Informationsveranstaltung und Klärung von Fragen**

Zur inhaltlich-fachlichen Unterstützung der Konzeptentwicklung und Antragstellung findet am 16. März 2023 eine Online-Informationsveranstaltung für interessierte Institutionen statt.

Außerdem bietet die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW kontinuierlich bis zur Abgabefrist individuelle Termine zur Klärung von Fragen an.

Anmeldung per E-Mail an [kontakt@suchtkooperation.nrw](mailto:kontakt@suchtkooperation.nrw).

## **Auswahlverfahren**

Die Entscheidung über die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt durch das MAGS NRW unter Hinzuziehung eines Beratungsgremiums sowie der Suchtkooperation NRW nach den im Folgenden genannten Förderkriterien und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung in Nordrhein-Westfalen:

### Berücksichtigung der aktuellen regionalen Bedarfslage (20%)

Das Projekt muss auf die konkrete lokale Bedarfslage zugeschnitten sein. Es muss dazu beitragen, die Angebote und Strukturen der Beratung, Behandlung und sozialer und beruflicher Integration von Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik weiterzuentwickeln bzw. besser miteinander zu verzahnen.

### Qualität und Machbarkeit (20%)

Der Antrag muss von hoher methodischer Qualität sein. Die Projektziele müssen verständlich und realistisch sein. Dies betrifft sowohl die zu entwickelnden Inhalte als auch die Zielgruppen(n), die erreicht werden sollen. Der Zeitplan muss realistisch und innerhalb der Laufzeit des Projekts umsetzbar sein.

### Kooperationen (10%)

Soweit die Kommune nicht Projektnehmerin ist, ist eine schriftliche Interessenbekundung der Kommune (Gesundheitsamt) zwingend erforderlich. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen und durch schriftliche Interessenbekundung zu belegen. Kooperationen zwischen kreisangehörigen Kommunen sind besonders erwünscht.

### Passgenauigkeit der Zielgruppe (10%)

Im Rahmen des Projektes sind Aspekte zur Zielgruppenpassung (z. B. Gender, Kultursensibilität, Alter) besonders zu thematisieren.

### Partizipation der Zielgruppe (10%)

Die Zielgruppe ist grundsätzlich in die Entwicklung und Umsetzung einzubeziehen.

### Evaluation (10%)

Die geplanten Maßnahmen sowie die weiteren Projektaktivitäten sind mittels einer Evaluation hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen.

### Nachhaltigkeit und Implementierung (20%)

Der Antrag muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung der Landesförderung enthalten. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse so aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, dass sie breit genutzt werden können. Dies muss bereits im Projektantrag ausreichend thematisiert werden.

# Bewilligungsverfahren

Nach Auswahl des Projektes ist ein **formaler Zuwendungsantrag nach § 44 LHO** zu stellen. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr prüft die Bewilligungsbehörde basierend auf der Auswahl des MAGS NRW und bewilligt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Muster eines formalen Antrags nach § 44 LHO und eines Verwendungsnachweises kann bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung angefordert werden.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist bei Vorlage eines prüffähigen Förderantrags grundsätzlich möglich. Über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MAGS NRW im Einzelfall.

Die im Wege dieses Aufrufs beantragten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

## **Zuwendungsart**

Projektförderung gemäß §§ 23 und 44 LHO.

## **Finanzierungsart**

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Erbringung eines Eigenanteils (mindestens 10% bei freien Trägern und mindestens 20% bei kommunalen Trägern) der im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben ist Fördervoraussetzung. Gemäß der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ vom 18. Juni 2012 in der derzeit gültigen Fassung können freiwillige, unentgeltliche Arbeiten als fiktive Ausgaben mit pauschal 15 € pro geleistete Arbeitsstunde berücksichtigt werden. Die weiteren Regelungen der vorgenannten Richtlinie sind entsprechend zu beachten.

## Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weitergabe von Mitteln an Kooperationspartnerinnen und -partner ist möglich (z. B. im Rahmen von Weiterleitungsverträgen, Aufwandsentschädigungen oder Sitzungspauschalen). Dies ist im Antragsformular darzustellen.

## Abgabefrist und Kontakt

Die Antragsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Suchtkooperation bis zum 30. April 2023 einzureichen. Bei Fragen zur Antragsstellung und zum Ablauf wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle:

	<p>Melanie Wolff Telefon 0221-809 3966 <a href="mailto:kontakt@suchtkooperation.nrw">kontakt@suchtkooperation.nrw</a> <a href="http://www.suchtkooperation.nrw">www.suchtkooperation.nrw</a></p>
--	--

## Datenschutz

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen des Antrags- und ggf. Bewilligungsverfahren verarbeitet werden. Auf die Datenschutzerklärung des MAGS NRW wird hingewiesen ([www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)).